

# Antrag auf Bewilligung einer Direktförderung für elektrisch betriebene zweispurige KFZ ohne Zulassung



## Das Land Steiermark

BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN !

<b>Förderungsgegenstand</b>	<i>Von dem/der FörderungswerberIn auszufüllen:</i>
<input type="checkbox"/> elektrisch betriebenes zweispuriges KFZ ohne Zulassung	<input type="checkbox"/> neu <input type="checkbox"/> Umbau

<b>FörderungswerberIn</b>	<i>Von dem/der FörderungswerberIn auszufüllen:</i>
Vorname: ..... Nachname: ..... Akad. Grad: ..... Geburtsdatum: ..... Adresse: Straße: ..... PLZ:..... Ort: ..... Tel.: ..... Mobil: ..... E-Mail: ..... Bankinstitut: ..... Kontoinhaber: ..... Bankleitzahl: ..... Kontonummer: .....	Eingangsstempel der Einreichstelle:

<b>Angaben zum zweispurigen KFZ ohne Zulassungsverpflichtung</b>	<i>Vom Händler auszufüllen:</i>
Art des Fahrzeuges: Type: ..... Fabrikat: ..... Batterie Art: ..... Motorleistung: ..... Bauartgeschwindigkeit: ..... Kosten: Gesamtkaufpreis (inkl. MWSt.): .....  Übereinstimmungsnachweis: Fahrzeug gemäß Kaufvertrag  Stempel, Datum, Unterschrift des Händlers: .....	

**Verpflichtungserklärung**Von dem/der **FörderungswerberIn** zu unterschreiben:

**Der/Die FörderungswerberIn bestätigt**, dass ihm/ihr die Richtlinie für die Direktförderung von elektrisch betriebenen zweispurigen Fahrzeugen des Steirischen Umweltlandesfonds bekannt ist und die Einhaltung ihrer Inhalte Fördervoraussetzung ist. Eine entsprechende Förderung kann daher nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden.

**Der Förderungsgeber hat das Recht** vom Vertrag ohne weitere Fristsetzung zurückzutreten und zur Auszahlung anstehende Beträge einzubehalten, wenn

- die Gewährung der Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden,
- über das Vermögen Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein derartiger Konkurs- oder Ausgleichsantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird oder wenn
- es aus sonstigen Gründen geboten erscheint.

**Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet**,

- alle Kosten und Auslagen zu tragen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes entstehen sowie solche Kosten und Auslagen zu tragen, die mit der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verursacht wurde. In einem solchen Rechtsstreit hat der/die FörderungsnehmerIn dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die FörderungsnehmerIn rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der FörderungsnehmerIn zu tätigen
- den zuständigen Organen des Landes zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.
- unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller dem/der FörderungsnehmerIn zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung. Dieser Verpflichtung hat gegebenenfalls auch ein vom/von der FörderungsnehmerIn verschiedener Förderungsempfänger beizutreten. Sich der Kontrolle des Landesrechnungshofes zu unterwerfen.

**Die Förderungsstelle hat das Recht** ausbezahlte Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzubehalten, wenn

- der/die FörderungsnehmerIn seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
- der/die FörderungsnehmerIn einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
- die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

**Der/die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet**, die rückgeforderten Beträge in Fällen der Rückforderung gemäß lit. a bis c jeweils um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatzes der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln erhöht zu leisten.

Der/die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, Rückerstattungen unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung, auf ein bestimmtes Konto zu überweisen.

Die Förderungswerberin / der Förderungswerber bestätigt, dass für das Kraftfahrzeug keine vergleichbaren Zuschüsse eines anderen Bundeslandes bewilligt wurden.

**Datenschutzrechtliche Bestimmung:** Die Förderungswerberin / der Förderungswerber stimmen im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

**Die Förderaktion endet mit 30.04.2011. Alle nach dem 30.04.2011 einlangenden Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.**

Die Richtigkeit der oben angeführten Angaben wird durch die Unterschrift der Förderungswerberin / des Förderungswerbers bestätigt.

....., am .....

Ort

Datum

Unterschrift FörderungswerberIn

**Beilagen** (in Kopie)Von dem/der **FörderungswerberIn** auszufüllen:**Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigefügt:**

- Rechnungen sowie Zahlungsbelege über den **Ankauf** eines neuen elektrisch betriebenen zweispurigen Kraftfahrzeuges ohne Zulassungsverpflichtung.
- Bei Zahlungen, die im Rahmen eines Leasing-/Mietvertrages geleistet wurden: Der Leasing-/Mietvertrag, die Gesamtkosten des Fahrzeugs, sowie der Nachweis einer Anzahlung, die zumindest der Höhe der Förderung entspricht.

**Förderhöhe**Von der **Einreichstelle** auszufüllen:**Folgende Unterlagen wurden geprüft:****kontrolliert:**

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| <input type="checkbox"/> Rechnungen sowie Zahlungsbelege über den Ankauf eines neuen elektrisch betriebenen zweispurigen Kraftfahrzeuges ohne Zulassungsverpflichtung (Kopie) | <input type="checkbox"/> ja |
| <input type="checkbox"/> Leasing-/Mietvertrag (Kopie), Gesamtkosten, Nachweis einer Anzahlung zumindest in Förderhöhe   | <input type="checkbox"/> ja |

**Förderungssumme:** € .....

....., am .....

Ort

Datum

.....  
Unterschrift und Stampiglie der Einreichstelle